Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2605

01. 03. 79

Sachgebiet 9241

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes — Drucksache 8/2058 —

A. Problem

Das Güterkraftverkehrsgesetz enthält keine besonderen Vorschriften über die Vergabe von Güterfernverkehrsgenehmigungen. Das Bundesverfassungsgericht hält die gesetzliche Regelung von Vergabekriterien für freie Konzessionen für notwendig.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden. Insbesondere soll der sogenannte Konzessionshandel eingedämmt werden. Darüber hinaus wird das Gesetz an eine EG-Richtlinie über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers angepaßt.

(Mehrheitsentscheidung im Ausschuß)

C. Alternative

Die CDU/CSU-Mitglieder im Ausschuß wünschen, daß auf die öffentliche Ausschreibung freier Konzessionen auch dann verzichtet werden kann, wenn zwingende Belange des Veräußerers vorliegen.

D. Kosten

entfallen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2058 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. Februar 1979

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich	**Dreyer**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes
— Drucksache 8/2058 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:	Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), wird wie folgt geändert:
1. In § 6 a Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Ist für einen Teil der Kraftfahrzeuge des Sitzes oder der Niederlassung entgegen Satz 1 der angenommene Standort nicht bestimmt, so gilt auch für diese Kraftfahrzeuge der angenommene Standort."	1. unverändert
2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die im Rahmen der Höchstzahlenaufteilung auf ein Land entfallenden Genehmigungen dürfen nur von einer Genehmigungsbehörde dieses Landes (§ 14 Abs. 1 und 2) erteilt werden. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Zustimmung der obersten Verkehrsbehörde des Landes, zu dessen Höchstzahlenanteil die Genehmigung zählt; die Zustimmung darf nur aus struktur- oder regionalpolitischen Gründen oder zur Vermeidung des Handels mit Genehmigungen für den Güterfernverkehr versagt werden."	2. unverändert
3. § 10 wird wie folgt geändert:	3. § 10 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Leistungsfähigkeit" ersetzt durch die Worte „finanzielle Leistungsfähigkeit".	a) unverändert
b) In Absatz 2 werden die Worte „der Spedition und Lagerei" ersetzt durch die Worte „in einem Speditionsunternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt".	b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:	c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:
„(3) Neu zu erteilende Genehmigungen sind öffentlich auszuschreiben; die Ausschreibung kann auf bestimmte Bewerbergruppen oder Gebiete beschränkt werden. Bei der Verteilung der Genehmigungen sind Neubewerber, Klein-, Mittel- und Großunternehmer angemessen zu berücksichtigen. Innerhalb der jeweiligen Gruppe ist denjenigen Bewerbern der Vorzug zu geben, die die Gewähr dafür bieten, daß sie unter den gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen das öffentliche Verkehrsbedürfnis nach Dienstleistungen des gewerblichen Güterfernverkehrs am besten befriedigen. Das Vorliegen eines öffentlichen Verkehrsbedürfnisses kann auch unter Berücksichtigung von struktur- oder regionalpolitischen Gesichtspunkten beurteilt werden. Einem Bewerber darf jeweils nur eine Genehmigung erteilt werden.	„(3) unverändert
(4) In Fällen zwingender betrieblicher oder persönlicher Belange eines Bewerbers oder zur Erfüllung eines dringenden öffentlichen Verkehrsbedürfnisses kann im Einzelfall unter Anlegung eines strengen Maßstabes von den Vorschriften des Absatzes 3 abgewichen werden. Dabei kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Vermeidung eines Handels mit Genehmigungen erforderlich erscheint.	(4) In Fällen zwingender betrieblicher oder persönlicher Belange eines Bewerbers, **z. B. im Erbfall oder zur Weiterführung eines Unternehmens oder eines selbständigen, abgrenzbaren Unternehmensteils,** oder zur Erfüllung eines dringenden öffentlichen Verkehrsbedürfnisses kann im Einzelfall unter Anlegung eines strengen Maßstabes von den Vorschriften des Absatzes 3 abgewichen werden. Dabei kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies zur Vermeidung eines Handels mit Genehmigungen erforderlich ist.
(5) Genehmigungen, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, werden in der Regel und unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 6 dem bisherigen Genehmigungsinhaber erteilt; Absatz 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Genehmigungsinhaber die Genehmigung in den letzten 24 Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht hinreichend genutzt hat. Eine hinreichende Ausnutzung ist grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn die mit der Genehmigung erzielten Leistungen nach Gewichtskilometern und Umsatz jeweils weniger als die Hälfte der im Durchschnitt des betreffenden Landes erzielten Leistungen betragen."	(5) Genehmigungen, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, werden in der Regel und unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 6 dem bisherigen Genehmigungsinhaber erteilt; Absatz 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Genehmigungsinhaber die Genehmigung in den letzten 24 Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht hinreichend genutzt hat. Eine hinreichende Ausnutzung ist grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn die mit der Genehmigung erzielten Leistungen nach Gewichtskilometern und Umsatz **aus Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat,** jeweils weniger als die Hälfte der im Durchschnitt des betreffenden Landes erzielten Leistungen betragen."
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.	d) unverändert
4. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird der Satzteil „unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 2" gestrichen.	4. unverändert
5. § 12 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:	5. § 12 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Anstelle einer Genehmigung dürfen dem Unternehmer mehrere Genehmigungen erteilt	„(1) Anstelle einer Genehmigung dürfen dem Unternehmer mehrere Genehmigungen erteilt

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
werden, wenn diese Genehmigungen den Unternehmer berechtigen, nur solche Kraftfahrzeuge zu verwenden, die einschließlich Anhänger insgesamt eine bestimmte Nutzlast nicht überschreiten. Maßgebend für die Nutzlast nach Satz 1 ist die Nutzlast eines Kraftfahrzeuges einschließlich Anhänger, das im Zeitpunkt der Antragstellung auf den Namen des Unternehmers zugelassen ist und ihm gehört oder von ihm auf Abzahlung gekauft ist und das er auf Grund der Genehmigung hätte einsetzen können, höchstens jedoch *24* Tonnen. Die Nutzlast des Kraftfahrzeuges einschließlich Anhängers darf nur bei einer Genehmigung berücksichtigt werden. Ist eine Genehmigung im Sinne des § 9 mit einer Nutzlastbeschränkung erteilt, so ist abweichend von Satz 2 diese Nutzlast maßgebend."	werden, wenn diese Genehmigungen den Unternehmer berechtigen, nur solche Kraftfahrzeuge zu verwenden, die einschließlich Anhänger insgesamt eine bestimmte Nutzlast nicht überschreiten. Maßgebend für die Nutzlast nach Satz 1 ist die Nutzlast eines Kraftfahrzeuges einschließlich Anhänger, das im Zeitpunkt der Antragstellung auf den Namen des Unternehmers zugelassen ist und ihm gehört oder von ihm auf Abzahlung gekauft ist und das er auf Grund der Genehmigung hätte einsetzen können, höchstens jedoch **25** Tonnen. Die Nutzlast des Kraftfahrzeuges einschließlich Anhängers darf nur bei einer Genehmigung berücksichtigt werden. Ist eine Genehmigung im Sinne des § 9 mit einer Nutzlastbeschränkung erteilt, so ist abweichend von Satz 2 diese Nutzlast maßgebend."
6. § 15 wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „(4) In den Fällen des § 6 a ist abweichend von Absatz 3 Satz 2 die Genehmigungsurkunde der für die Bestimmung des angenommenen Standortes zuständigen Behörde zur Berichtigung vorzulegen." b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in Satz 2 entfällt der Punkt, und es wird folgender Satzteil angefügt: „oder die Eintragung in das Register nur noch von der Vorlage der Genehmigungsurkunde beim Registergericht abhängt." c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.	6. unverändert
7. § 19 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Nach dem Tode des Unternehmers darf der Erbe den Betrieb vorläufig weiterführen;". b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Im Falle der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person darf ein Dritter, bei dem die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 noch nicht festgestellt sind, das Unternehmen bis zu sechs Monaten nach Feststellung der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit weiterführen. In ausreichend begründeten Sonderfällen kann diese Frist um drei Monate verlängert werden."	7. unverändert
8. In § 19 a wird das Zitat „§ 9, § 10 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3" ersetzt durch das Zitat „§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 6".	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	8a. § 26 erhält folgende Fassung: **„§ 26** **Soweit Beförderungsbedingungen (§ 20) anzuwenden sind, kann der Unternehmer die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften oder den Beförderungsbedingungen obliegende Haftung durch Vertrag weder ausschließen noch beschränken."**
9. In § 50 Satz 2 wird die Einheit „55 PS" durch „40 kW" ersetzt.	9. unverändert
10. § 51 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird die Einheit „55 PS" durch „40 kW" ersetzt. b) An Satz 1 wird folgender Satz angefügt: „Für Lastkraftwagen ohne Anhänger mit einer zulässigen Nutzlast von weniger als 4 t, die nicht auf den Unternehmer zugelassen sind, gilt die Niederlassung des Unternehmers, von der aus der Lastkraftwagen eingesetzt wird als Standort im Sinne dieses Gesetzes, soweit nicht ein Standort nach Absatz 1 bestimmt ist."	10. unverändert
11. In § 52 Abs. 4 Satz 1 wird die Einheit „55 PS" durch „40 kW" ersetzt.	11. unverändert
12. In § 54 Abs. 3 wird das Zitat „(Bundesgesetzblatt I S. 65)" ersetzt durch das Zitat „(BGBl. I S. 65), geändert durch Artikel 275 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),".	12. unverändert
13. In § 60 Abs. 3 wird die Einheit „55 PS" durch „40 kW" ersetzt.	13. unverändert
14. In § 63 Abs. 2 Nr. 4 wird nach dem Zitat „§ 75," das Zitat „§ 87 b Abs. 2, § 97 d Abs. 5," eingefügt.	14. unverändert
15. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Ordentliche Sitzungen müssen mindestens zweimal im Kalenderjahr stattfinden." b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt: „Der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung anberaumen."	15. unverändert
16. In den §§ 69, 70 und 72 werden die Worte „Rechnungsjahres" und „Rechnungsjahr" ersetzt durch die Worte „Haushaltsjahres" und „Haushaltsjahr".	16. In den §§ 69, 70, **71** und 72 werden die Worte „Rechnungsjahres" und „Rechnungsjahr" ersetzt durch die Worte „Haushaltsjahres" und „Haushaltsjahr".

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
17. § 73 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Er kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen."	17. unverändert
18. § 81 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 und 2 wird das Wort „Antragsteller" jeweils durch das Wort „Unternehmer" ersetzt. b) In Nummer 2 wird das Wort „sachkundig" ersetzt durch die Worte „fachlich geeignet". c) Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist".	18. unverändert
19. In § 83 Abs. 1 werden die Worte „§ 19 über die Fortführung des Betriebes nach dem Tod des Unternehmers" ersetzt durch die Worte „§ 19 über die Fortführung des Betriebes nach dem Tod des Unternehmers sowie nach dem Wegfall der Erwerbs- oder Geschäftsfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person".	19. unverändert
20. In § 89 a Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Zugmaschinen" die Worte „oder Sonderfahrzeugen" und nach dem Wort „die" die Worte „nach § 2 Nr. 6 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2209)" eingefügt.	20. unverändert
21. § 97 d wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird das Zitat „Arikel 5, 7 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968)" ersetzt durch das Zitat „Artikel 14 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 334 S. 22)". b) Absatz 2 wird gestrichen; die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5. c) Im neuen Absatz 2 wird das Zitat „Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 und Artikel 5 Abs. 2, 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68" ersetzt durch das Zitat „Artikel 9 Abs. 3 Satz 2 und Artikel 14 Abs. 2, 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77".	21. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Auf Beförderungen, die einem Referenztarif nach der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 unterliegen oder für die Sonderabmachungen nach Artikel 14 der genannten Verordnung getroffen werden, findet § 58 entsprechende Anwendung."	
e) In den neuen Absätzen 4 und 5 wird das Zitat „Verordnung (EWG) Nr. 1174/68" jeweils ersetzt durch das Zitat „Verordnung (EWG) Nr. 2831/77".	
22. § 97 e wird wie folgt geändert:	22. unverändert
a) In Absatz 1 wird das Zitat „Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968)" ersetzt durch das Zitat „Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 334 S. 22)".	
b) In Absatz 2 wird das Zitat „Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968)" ersetzt durch das Zitat „Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77".	
23. In § 98 Nr. 2 wird das Zitat „Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968)" ersetzt durch das Zitat „Artikel 9 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 334 S. 22)".	23. unverändert
24. § 99 a Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:	24. § 99 a Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
a) In Buchstabe a wird das Zitat „des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwi-	a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
schen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968)" ersetzt durch das Zitat „des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 334 S. 22)".	
b) In Buchstabe b wird das Zitat „Artikel 5 Abs. 2" ersetzt durch das Zitat „Artikel 14 Abs. 2".	b) unverändert
c) Buchstabe c erhält folgende Fassung: „c) entgegen Artikel 14 Abs. 5 Halbsatz 1 oder Artikel 14 Abs. 6 Satz 1 der genannten Verordnung eine Sonderabmachung ohne vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde durchführt oder abschließt,".	c) unverändert
d) In Buchstabe d werden das Zitat „§ 97 d Abs. 4 oder 5" durch das Zitat „§ 97 d Abs. 3 oder 4" und das Zitat „Artikel 5" durch das Zitat „Artikel 14" sowie das Komma durch „oder" ersetzt.	d) unverändert
e) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt: „e) der Bundesanstalt entgegen Artikel 15 der genannten Verordnung die verlangten Auskünfte nicht fristgemäß, unrichtig oder unvollständig erteilt,".	e) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt: „e) der Bundesanstalt entgegen Artikel 15 der genannten Verordnung die verlangten Auskünfte **nicht,** nicht fristgemäß, unrichtig oder unvollständig erteilt,".
25. § 99 a Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:	25. unverändert
a) Im Einleitungssatz werden das Zitat „(EWG) Nr. 2829/72 des Rates vom 28. Dezember 1972" in „(EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976" und das Zitat „(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 298 S. 16)" in „(ABl. EG Nr. L 357 S. 1)" geändert.	
b) Buchstabe d erhält folgende Fassung: „d) eine Gemeinschaftsgenehmigung entgegen Artikel 2 Abs. 1 der genannten Verordnung für Beförderungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem Drittland oder zwischen einem anderen Mitgliedstaat und einem Drittland unter Durchfahren der Bundesrepublik Deutschland benutzt,".	
c) In den Buchstaben f, g, h und i wird das Zitat „Artikel 5 Abs. 1" jeweils ersetzt durch das Zitat „Artikel 4 Abs. 1".	
26. In § 101 wird das Wort „Genehmigungsbehörde" ersetzt durch die Worte „höhere Landesverkehrsbehörde".	26. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
27. In § 102 wird das Wort „Erlaubnisbehörde" ersetzt durch die Worte „untere Verkehrsbehörde" und das Wort „Genehmigungsbehörde" durch die Worte „höhere Landesverkehrsbehörde".	27. unverändert
28. In § 103 Abs. 3 Nr. 4 wird das Zitat „Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten" durch das Zitat „Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 334 S. 22)" ersetzt.	28. unverändert
Artikel 2	**Artikel 2**
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
Artikel 3	**Artikel 3**
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	unverändert

Bericht des Abgeordneten Dreyer

Der in Drucksache 8/2058 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. September 1978 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 6. Dezember 1978 und 14. Februar 1979 behandelt.

I. Ziele des Gesetzentwurfs

Das geltende Güterkraftverkehrsgesetz enthält keine besonderen Kriterien und Maßstäbe für die Vergabe von Genehmigungen für den Güterfernverkehr. Diese Genehmigungen wurden bisher von den Genehmigungsbehörden nach pflichtgemäßen Ermessen vergeben. Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht haben jedoch in mehreren Urteilen zum Ausdruck gebracht, daß aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Regelung der Vergabegrundsätze im Gesetz selbst angebracht ist. Dieser Aufforderung soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf nachgekommen werden.

Künftig sollen neu zu erteilende Genehmigungen öffentlich ausgeschrieben werden; bei der Vergabe der Genehmigungen sind Neubewerber, Klein-, Mittel- und Großbetriebe angemessen zu berücksichtigen. Einem Bewerber darf künftig jeweils nur eine Genehmigung erteilt werden. Auf die Wiedererteilung einer abgelaufenen Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch unter der Voraussetzung, daß diese in der Vergangenheit hinreichend ausgenutzt worden ist.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus folgende weiteren wesentlichen Regelungen:

— Anpassung des Güterkraftverkehrsgesetzes an die EG-Richtlinie vom 12. November 1974 über den Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und an zwei weitere EG-Verordnungen;

— dem Handel mit Genehmigungen soll entgegengewirkt werden;

— weitere Neuregelungen betreffen die Standortbestimmung von Kraftfahrzeugen, die Stückelung von Genehmigungen und die Anpassung von Verfahrensvorschriften entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis.

II. Neufassung des § 10 Abs. 4 GüKG (Eindämmung des Konzessionshandels

Der Zugang zum Beruf des Güterfernverkehrsunternehmers ist durch das geltende Recht erheblich erschwert. Bewerber müssen entweder darauf warten, bis die Behörden neue Konzessionen vergeben, wobei für den einzelnen wegen der großen Zahl der Bewerber nur eine geringe Chance auf Berücksichtigung besteht. Sie können ferner versuchen, von einem abgabewilligen Unternehmer eine Güterfernverkehrsgenehmigung zu erwerben; dabei werden allerdings Preise von über 100 000 DM für die einzelne Konzession verlangt und gezahlt. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluß vom 14. Oktober 1975 (BVerfGE 40, 196 ff.) zu dieser Einschränkung der Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes folgendes ausgeführt:

„Das Güterkraftverkehrsgesetz regelt das Verfahren der Verteilung der Genehmigungen nicht. Es werden Richtlinien angewendet, die aber nicht einheitlich in allen Ländern gelten und zum Teil wohl auch nicht veröffentlicht sind. Offentlichtlich haben sich daraus Unzuträglichkeiten entwickelt; als besonders anstößig wird empfunden, daß anscheinend in einigen Bezirken unter der Mitwirkung von Behörden ein „Handel" mit Güterfernverkehrsgenehmigungen im Wege des Verzichts unter der Bedingung der Erteilung der Genehmigung an den vom Verzichtenden benannten Erwerber stattfindet. Diese Praxis verstößt gegen Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 GG. Auch die Bundesregierung weist in ihrem „Entschließungsbericht" vom 28. Juni 1972 (BT-Drucksache IV/3620, S. 9) zutreffend darauf hin, daß die Kontingentierung der Genehmigungen einen schweren Eingriff in die Freiheit der Berufswahl darstellt und daß gerade deshalb jedem Bewerber nach Möglichkeit gleiche Chancen eingeräumt werden müssen. Diese Chancengleichheit würde nicht mehr bestehen, wenn die Genehmigungen übertragbar wären und zum Gegenstand privater Geschäfte gemacht werden könnten.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 GüKG verbietet die Übertragung der Güterfernverkehrsgenehmigungen, außer in Verbindung mit der Übertragung eines Unternehmens im ganzen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 GüKG). Infolgedessen müssen alle freiwerdenden Genehmigungen an die Genehmigungsbehörden zurückgegeben und von diesen ohne Bindung an die Wünsche und Bedingungen der Beteiligten nach allgemein geltenden Grundsätzen neu vergeben werden."

Der Ausschuß ist sich darüber einig, daß künftig der isolierte Handel mit Güterfernverkehrskonzessionen, wie er sich in der Vergangenheit eingebürgert hat, unterbleiben muß. Auch künftig ist es jedoch statthaft, daß Güterfernverkehrsunternehmen im ganzen oder aber abgrenzbare selbständige Unternehmensteile an einen Käufer veräußert werden, der dann auch die entsprechenden Konzessionen zur tatsächlichen Weiterführung des Betriebes ohne öffentliche Ausschreibung erhalten kann. Das gleiche muß für den Erbfall gelten. Der Ausschuß schlägt vor, diesen Willen des Gesetzgebers durch eine Neufassung des § 10 Abs. 4 des Gesetzentwurfs weiter zu verdeutli-

chen. Von einer Weiterführung des erworbenen Unternehmens oder eines selbständigen abgrenzbaren Unternehmensteiles kann jedoch nach Auffassung des Ausschusses im Regelfall nur gesprochen werden, wenn dies am bisherigen Ort geschehen soll. Der Ausschuß bestätigt insofern ausdrücklich die entsprechenden Ausführungen der Bundesregierung in der Begründung zu dem Gesetzentwurf.

III. Minderheitsvotum zu § 10 Abs. 4 GüKG

Die CDU/CSU-Mitglieder im Ausschuß wünschen eine erweiterte Fassung des § 10 Abs. 4 GüKG. Bei der Rückgabe von Konzessionen soll auch dann von den Vorschriften des Absatzes 3 abgewichen werden können, wenn dies allgemein zwingende betriebliche oder persönliche Belange des Veräußerers erfordern. Sie sind der Meinung, daß die Berücksichtigung von Belangen des Veräußerers auch nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts nicht unzulässig sei. Eine solche Berücksichtigung, durch die die Veräußerung einzelner Fahrzeuge mit Konzession ermöglicht wird, sei auch mittelstandsfreundlich, weil bei einer Veräußerung des Unternehmens insgesamt oder von selbständigen Unternehmensteilen, wie dies nach dem Regierungsentwurf künftig ausschließlich möglich sein soll, nur noch besonders kapitalkräftige Interessenten zum Zuge kämen. Die CDU/CSU-Mitglieder haben folgende Fassung des § 10 Abs. 4 GüKG vorgeschlagen:

„(4) In Fällen der Veräußerung von Unternehmen bzw. von selbständigen, abgrenzbaren Unternehmensteilen, des Erwerbs infolge Erbgangs, zwingender betrieblicher oder persönlicher Belange eines Veräußerers oder eines Bewerbers oder zur Erfüllung eines dringenden öffentlichen Verkehrsbedürfnisses kann im Einzelfall unter Anlegung eines strengen Maßstabes von den Vorschriften des Absatzes 3 abgewichen werden. Dabei kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Vermeidung eines Handels mit Genehmigungen erforderlich erscheint. Insbesondere darf der Vermögenswert der Genehmigung den Vermögenswert des Betriebs oder eines Betriebsteiles nicht übersteigen."

Die Mehrheit im Ausschuß hat diesen Antrag abgelehnt, weil durch diese Fassung dem Konzessionshandel erneut Vorschub geleistet worden wäre. Mit der gleichen Begründung wurde die Auffassung der CDU/CSU-Mitglieder zurückgewiesen, auf das Erfordernis der Fortführung an Ort und Stelle bei dem Erwerb eines Unternehmens insgesamt oder von selbständigen Unternehmensteilen zu verzichten.

IV. Weitere Änderungen des Gesetzenwurfs

Der Ausschuß hat einmütig folgende weitere Änderungen des Gesetzentwurfs beschlossen:

1. *§ 10 Abs. 5 GüKG*

   Voraussetzung für die Wiedererteilung einer abgelaufenen Güterfernverkehrskonzession an den bisherigen Inhaber ist, daß diese in der Vergangenheit hinreichend ausgenutzt wurde. Eine Versagung ist jedoch nach Auffassung des Ausschusses nur dort gerechtfertigt, wo dies aus vom Unternehmer zu vertretenden Gründen unterblieben ist. Wenn wegen des Standortes in grenznahen Gebieten oder infolge von Krankheit eine solche Ausnutzung nicht möglich war, so soll dies nicht zum Anlaß genommen werden, die Wiedererteilung der Konzession an den bisherigen Inhaber zu versagen.

2. *§ 26 GüKG*

   Durch die Neufassung soll der Spediteur im Sammelgutverkehr und bei der Spedition zu festen Sätzen in die Lage versetzt werden, Haftungsvereinbarungen mit dem Kunden zu treffen, soweit er bei der Beförderung des Transportgutes nicht eigene Kraftfahrzeuge im Güterfernverkehr einsetzt.

3. Die Änderungen in § 12 a Abs. 1 und § 99 a Abs. 1 gehen auf Vorschläge des Bundesrates zurück, die die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben. Die Änderung des Artikels 1 Nr. 16 ist redaktioneller Art.

V. Schlußabstimmung

Die Vorlage wurde im Verkehrsausschuß mit Stimmenmehrheit verabschiedet. Die CDU/CSU-Mitglieder haben wegen der Meinungsverschiedenheiten zu § 10 Abs. 4 GüKG nicht zugestimmt.

Bonn, den 14. Februar 1979

Dreyer

Berichterstatter